

06.09.2021

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 8. September 2021

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum
Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)
zu Drucksache 19/2681**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz nach "geeignete nichtöffentliche Stellen," erhält folgende Fassung:

„die durch die Justiz zur Durchführung einzelner Leistungen beziehungsweise zur Mitwirkung an deren Durchführung beauftragt werden,“

2. §16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil "sie von Straftaten abzuhalten" wird ersetzt durch die Worte "diese zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen".

3. §19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Die Worte „gemeinsam mit den Fachkräften der Bewährungshilfe“ werden ersetzt durch die Formulierung „mit Unterstützung durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe“.

b) § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Nach "Fachkräfte der Bewährungshilfe" wird ergänzt:

„und bei entsprechender Einbeziehung auch im Einvernehmen mit den forensischen Ambulanzen“

c) §19 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Nach „Fachkräfte der Bewährungshilfe“ wird ergänzt:

„und bei entsprechender Einbeziehung auch mit Unterstützung der forensischen Ambulanzen“

4. § 41 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „der ambulanten Resozialisierungsleistungen“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Leistungen nach diesem Gesetz“.

5. § 44 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H S. 618) finden entsprechende Anwendung, insbesondere in Bezug auf die zu treffenden technischen Schutzmaßnahmen und die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Berufsheimnisträgern, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,

5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Eine Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu dem Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gehört auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Verarbeitung der Daten zu Test- und Prüfungszwecken ist davon nicht erfasst.“

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nr. 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird stattdessen eine neue Nr. 2 angefügt:

„2. eine Übermittlung an die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit der betroffenen Personen notwendig ist.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

1. den Leistungserbringenden oder dem für Justiz zuständigen Ministerium durch oder als Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger im Sinne des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bekannt wurden oder
2. in ihrer Verarbeitung eingeschränkt oder unrichtig sind.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

„(5) Soweit über in diesem Paragraphen genannte Stellen hinaus weitere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen an der Fallkonferenz mitwirken, bedarf es einer Rechtsvorschrift, die dies erlaubt, oder der Zustimmung der Probandinnen und Probanden.“

9. § 72 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

„Dieses Gesetz tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.“

Begründung:

Zu 1.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in Schleswig-Holstein eine breite Landschaft von Leistungen entwickelt, die sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Institutionen organisiert und durchgeführt werden. Freie Träger übernehmen einen Großteil der Resozialisierungsleistungen vor, während und nach der Haft. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und Freien Trägern erfolgt seit Jahren auf Augenhöhe. Auch wenn in der Resozialisierung vielfach ein hierarchisches Verhältnis zwischen justiziellen Auftrag gebenden Stellen und nichtstaatlichen Leistungserbringenden vorliegt, entspricht der Terminus des „sich Bedienens“ durch die Justiz doch nicht dem Geist einer partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

Zu 2.

Im wörtlichen Sinne ist es den Fachkräften der Bewährungshilfe nicht möglich, die jeweiligen Personen von Straftaten abzuhalten. Sie können nur der Begehung weiterer Straftaten vorbeugen, in dem die Probandinnen und Probanden bestmöglichst befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Zu 3.

a) § 68a Abs. 3 StGB weist der Bewährungshilfe nur die Aufgabe zu, die Aufsichtsstelle bei ihrer Überwachungstätigkeit zu unterstützen, räumt der Führungsaufsichtsstelle also den Vorrang bei der Überwachung des Verhaltens der Probandinnen und Probanden und bezüglich der Erfüllung der gerichtlichen Weisungen ein. Die Formulierung „gemeinsam“ könnte im Sinne einer Gleichrangigkeit der an der Überwachung beteiligten Leistungserbringenden gelesen werden. Die Änderung erfolgt zur Verdeutlichung und Klarstellung der Kongruenz zum Bundesgesetz.

b) und c) Da die Führungsaufsichtsstelle ggf. noch durch eine weitere Institution bei der Überwachung sowie bei der Hilfe und Kontrolle unterstützt wird, nämlich durch die forensische Ambulanz, so sie im konkreten Einzelfall einbezogen ist (vgl. §68a Abs. 7 S. 2 iVm § 68a Abs. 3 StGB, § 68a Abs. 7 S. 1 StGB), wird der

Vollständigkeit und der Kongruenz mit dem Bundesgesetz halber die forensische Ambulanz im § 19 ergänzt.

Zu 4.

Da das Gesetz Leistungen sowohl der Resozialisierung als auch des Opferschutzes normiert, sind beide Aspekte der Leistungserbringung auf ihre Wirksamkeit hin wissenschaftlich zu überprüfen.

Zu 5.

Die Ergänzung der Bestimmung zum Regelungsbereich des Gesetzes durch explizite Nennung auch der Rechte und Pflichten der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (Offenbarungsbefugnis, Offenbarungspflicht) neben dem allgemeinen Verweis auf das schleswig-holsteinische Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG) dient der klarstellenden Hervorhebung.

Zu 6.

- a) Die Vorschrift wird entsprechend zu § 24 Absatz 2 und 3 LDSG ergänzt.
- b) Die Vorschrift stellt einen Gleichklang zu § 23 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) her. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem oder der Verantwortlichen übertragen wurde, wie zum Beispiel zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollrechten.

Zu 7.

- a) Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Übermittlungen für den Zweck, zu dem die Daten erhoben worden sind. Nummer 2 erlaubt in diesem Zusammenhang die Übermittlung von Daten, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten hat. Es ist fraglich, ob das Interesse des Empfängers oder der Empfängerin überhaupt noch unter den Zweck fallen kann, zu dem die Daten erhoben worden seien. Offensichtlich benötigt die emp-

fangende nichtöffentliche Stelle die Daten für eigene Interessen. Bei einer Übermittlung für den ursprünglichen Zweck muss man davon ausgehen können, dass die Übermittlung (zumindest auch) für die übermittelnde Stelle erforderlich ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Fall ist bereits nach Nummer 1 erlaubt. Daher erscheint eine Streichung von § 53 Absatz 2 Nummer 2 ResOG-E sachgerecht.

- b) Die Vorschrift wird in Kongruenz zu dem geänderten JVoIzDSG SH ergänzt (§ 12 Absatz 2 Nr. 3). Eine Befugnis, Daten an die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder die Betreuerinnen oder Betreuer zu übermitteln, enthielten die beiden bisherigen Entwürfe nicht. Die Änderung schließt diese Lücke.
- c) Es wird Kongruenz zu § 12 Absatz 9 JVoIzDSG hergestellt. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Übermittlung der dort genannten personenbezogenen Daten nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben zulässig ist und im Übrigen zu unterbleiben hat, wobei keine Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erfolgt.

Zu 8.

Die neue Fassung soll klarstellen, dass auch ohne Zustimmung der Probandinnen und Probanden weitere Akteure in die Fallkonferenzen einbezogen werden dürfen, sofern hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Zum Beispiel dürfen nach § 68a Absatz 8 StGB u.a. die Bewährungshilfe und Mitarbeitende der forensischen Ambulanzen personenbezogene Daten austauschen, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Als Beispiel dient auch § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), der die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung regelt. Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 KKG sollen die genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Diese Bundesnorm kann und soll nicht durch die Regelungen des ResOG ausgeschlossen werden. Dies verdeutlicht der mit dem Änderungsantrag eingefügte Gesetzestext. Aufgrund des im Datenschutzrecht geltenden sog. „Doppeltürmodells“ (vgl. BVerfG NJW 2014, 1581) muss ohnehin jede

an der Fallkonferenz beteiligte Stelle eine Erhebungsbefugnis für die bei der Konferenz besprochenen Inhalte haben und gleichzeitig eine Übermittlungsbefugnis für ihrerseits weiterzugebende Daten. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die betreffende Stelle für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Eine Institution kann also ggf. im Rahmen einer Konferenz nach einer gewünschten Information bei einer anderen Stelle anfragen, wird aber aufgrund des Doppeltürmodells keine Antwort erhalten, wenn dies nicht zulässig ist. Die Probandinnen und Probanden sind durch das Doppeltürmodell datenschutzrechtlich also zusätzlich abgesichert.

Zu 9.

Die Erstellung und die Erörterung des Gesetzentwurfs ist mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren insbesondere aus den Bereichen der Strafjustiz, der Wissenschaft und der Sozialen Strafrechtspflege erfolgt. Die Einbindung und die weitere kommunikative Beteiligung insbesondere der Fachkräfte der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe sowie der Freien Träger der Straffälligenhilfe sollten keineswegs unter Zeitdruck erfolgen. Ein Inkrafttreten zum 01.07.2022 bietet die Möglichkeit, die Umsetzung des Gesetzes positiv zu begleiten, notwendige untergesetzliche Verordnungen und Erlasse konsensual zu entwickeln und etwaige Bedenken aufzunehmen.

Gez. Barbara Ostmeier, Burkhard Peters und Jan Marcus Rossa